

5/2 Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

Nach Artikel 2 Absatz 1 DSGVO gilt die Datenschutz-Grundverordnung

für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Die Daten müssen also folgende Kriterien erfüllen:

- personenbezogen und ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder
- personenbezogen und nichtautomatisierte Verarbeitung, aber die Daten sind in einem Dateisystem gespeichert oder sollen in einem Dateisystem gespeichert werden.

Kriterien

Das gibt es in jedem zahntechnischen Labor und in jeder Zahnarztpraxis. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt deshalb auch für jede Zahnarztpraxis und jedes zahntechnische Labor.

Bei der Auslegung des europäischen Rechts muss man berücksichtigen, dass die Kategorisierung von Berufen im Gesundheitswesen europaweit nicht einheitlich auf die Heilberufe, die Gesundheitsberufe und die Gesundheitsfachberufe angewendet wird. Die Ausbildungsgänge sind unterschiedlich. Im europäischen Ausland sind ungleich mehr Gesundheitsberufe akademisiert, als dies bisher in Deutschland der Fall war, wenn auch hier die Akademisierung beginnt.

Akademisierte
Gesundheits-
berufe

Der Zahntechniker zählt in Deutschland herkömmlich zu den Gesundheitsberufen, genauer, zu den Gesundheitshandwerksberufen, aber nicht zu den (akademischen) Heilberufen.

In Holland z. B. ist die Zahntechnik dagegen Gegenstand eines Hochschulstudiums mit Bachelor- und Masterabschluss.

Dualismus Zahnarzt- Zahntechniker

Für die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung in Deutschland muss dem Dualismus Zahnarzt – Zahntechniker Rechnung getragen werden. Mehr Pflichten als die Zahnarztpraxis kann der Zahntechniker nicht haben. Umgekehrt muss man alle Gründe zur Datenverarbeitung, die sich aus gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Normen für die Zahnarztpraxen ergeben, auch auf das zahntechnische Labor erstrecken, weil die Leistung des zahntechnischen Labors und deren Abrechnung nach der rechtlichen Konstruktion zahntechnischer Leistungen in Deutschland nicht gegenüber dem Patienten direkt, sondern gegenüber der Zahnarztpraxis als Auftraggeber erfolgt.

Nachfolgend werden deshalb die datenschutzrechtlichen Anforderungen an zahntechnische Labore und Zahnarztpraxen gemeinsam behandelt.